

Begleitete Lerngruppe – Fälle

Fall 1:

Die serbische Staatsbürgerin **S** will ein Sparkonto bei der Bank **B-AG** eröffnen, da der Vater **V** von S ihr die Bank empfohlen hat. V hat zuvor sich ein Grundstück für 420.000 € gekauft, welches von der B finanziert wird (§ 488 BGB). Da die Bank eine Sicherheit für das gewährte Darlehen erhalten möchte, soll S, die als Selbstständige sehr wohlhabend ist, für Vs Verbindlichkeiten bürgen (§ 765 BGB). V lebt schon seit einiger Zeit in Deutschland und ist der deutschen Sprache mächtig. Da die B davon ausgeht, dass auch S gut deutsch spricht, schickt sie der S eine in deutscher Sprache verfasste Bürgschaftsformular zu.

Als S das Bürgschaftsformular erhält, versteht sie aufgrund ihrer mangelnden Deutschkenntnisse das Dokument nicht, weswegen sie den V fragt. Dieser sagt ihr, dass es sich um das Kontoeröffnungsformular handelt, da er der Meinung ist, dass die S nicht für den V geradestehen will. Mit der Annahme es handelt sich um eine Kontoeröffnung unterschreibt sie das Dokument handschriftlich und schickt es der B zu. Die B erhält die Bürgschaftserklärung und heftet sie weg.

Als der V seine Schulden nach mehrmaliger Abmahnung nicht bezahlt, will die B die S in Anspruch nehmen. Die S ist total irritiert und meint, sie habe sich nie verpflichtet und möchte mit den Schulden des V nichts zu tun haben. Als die B ihr die Bürgschaftserklärung vorlegt, entgegnet die S nur, sie habe und wollte nie eine Bürgschaftserklärung unterschreiben und fühlt sich daher nicht zur Zahlung verpflichtet.

Verunsichert von der B fragt die S nun dich, ob der Bürgschaftsvertrag wirksam ist. Erstelle ein Gutachten, bei dem du auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingehst.

Bearbeitungshinweis: §§ 134, 138, 346 BGB sind nicht zu prüfen. Von einer ordnungsgemäßen Vertretung der AG ist auszugehen.

Fall 2:

Student Flink (**F**) möchte in der Nachbarschaft seiner Hochschule einen Copy-Shop eröffnen, weil er gehört hat, dass für Kopierdienstleistungen noch ein erheblicher Bedarf besteht. Zu diesem Zweck möchte er von seinen Ersparnissen und mit geringfügiger Unterstützung seiner Eltern eine angemessene Ausstattung anschaffen. Er möchte eine besonders effiziente, leistungsfähige vollständig computergesteuerte Kopiertechnik anschaffen. Er überblickt dabei allerdings den genauen Bedarf nicht und sucht einen Experten, der ihn dabei unterstützt. Der Inhaber des kleinen Computerladens Tüftel (**T**) verspricht ihm Hilfe, weil er – nach seiner Aussage – diese Technik einwandfrei beherrsche. Um notwendige Gerätschaften im Namen und für Rechnung des F problemlos zu besorgen, erteilt F dem T eine Vollmacht, mit welcher T im Namen des F Geräte und Software im Wert von bis zu 15.000,- EUR erwerben soll.

T informiert den F regelmäßig über den Fortschritt der Beschaffungen. Die vielen Fachbegriffe, die F dabei hört, versteht F zwar überhaupt nicht, er verlässt sich jedoch auf die Fachkompetenz des T, in die er vom Anfang an absolut vertraut. Insbesondere geht F davon aus, dass der von T bei der Firma Xanon (**X**) für 7.000 EUR gekaufte Multifunktionsdrucker und die ebendort für 6.000 EUR bestellte Software genau das sind, was F für den Kopierladen benötigt.

Nachdem alle Beschaffungen erledigt sind, soll der Copy-Shop den Betrieb aufnehmen. Die Gerätschaften wollen jedoch nicht funktionieren, insbesondere kann T die so tolle Software nicht zum Laufen bringen. Daraufhin fragt F einen anderen Fachmann, der ihm nun viel einfacher und wahrheitsgemäß erklärt, dass die gekauften Gerätschaften absolute Fehlinvestitionen sind, weil der Drucker mit der gekauften Software nie zusammenarbeiten wird und nur mit einer Lösung für 20.000 EUR im Verbund mit weiteren Geräten Sinn macht. Eigentlich müsste F eine viel kleinere Komplettlösung erwerben – dies dürfte jedem Techniker einleuchten. Es stellt sich heraus, dass T keine Ahnung von Kopiertechnik hat.

F ist sprachlos und will die Anschaffungen (Multifunktionsdrucker für 7.000 EUR und Software für 6.000 EUR) rückgängig machen. Er weigert sich, die Rechnungen der X zu begleichen und erklärt sofort gegenüber T und X, dass dies alles ein großes Missverständnis sei, weshalb er nicht an die durch T geschlossenen Verträge gebunden sein könne.

Welche Ansprüche hat X?

Fall 3:

Der 15-jährige **M** belegt mit seinem Klavierspiel den ersten Platz bei einem Talentwettbewerb. Dafür bekommt er vom Veranstalter ein Preisgeld in Höhe von 100 € mit der Bemerkung ausgezahlt, M solle sich einen Traum damit erfüllen. Die Eltern (**E**) des M sind damit einverstanden und belassen dem M das Geld. Einige Tage zuvor hatte M bereits 200 € von seinen Eltern bekommen, um sich ein neues Fahrrad zu kaufen. M kauft am Tag nach dem Konzert im Laden des Verkäufers (**V**) ein Rennrad (Typ: „Runner 200X“) für 400 €. Er nimmt das Fahrrad, bezahlt 300 € sofort und einigt sich mit V darauf, den restlichen Betrag in einem Monat zu leisten, wenn er ein weiteres Preisgeld bei einem Konzert gewonnen habe.

Nach wenigen Tagen kommt M zu V und erklärte, er wolle das Fahrrad nicht mehr haben, da es sich nicht um das, von ihm gewollte, „Runner 300x“, sondern nur um das, bei seinen Klassenkameraden unbeliebte und aus der Mode geratene „Runner 200X“ handele. M will daher von dem Vertrag nichts mehr wissen und möchte den Kauf rückgängig machen.

V ist allerdings der Meinung, dass Verträge einzuhalten sind und möchte die Eltern des M nach deren Einwilligung in das Geschäft fragen. V ruft bei E an und fragt nach. Den Eltern kommen Zweifel am Geschäft des M auf. Sie bitten den V um eine Woche Bedenkzeit, damit sie sehen können ob der M weiterhin so konzentriert Klavier spielen werde.

M spielt weiterhin konzentriert Klavier. Seine Eltern teilen dem V daraufhin mit, M könne das Rad behalten. Die restlichen 100 € lassen dennoch auf sich warten. Daher schreibt V einige Zeit später einen Brief in dem er M zur Zahlung der restlichen 100 € auffordert.

Kann V Zahlung der 100 € von M verlangen?

Fall 4:

A hat großes Interesse an einem Gemälde von B. Daher schreibt sie ihm einen Brief, in dem sie für das Gemälde 4.200 € anbietet. Dieses Angebot könne B jedoch nur bis zum 1.3.2021 annehmen. Bevor sie jedoch den frankierten Brief abschickt, legt sie ihn erst noch einmal auf ihren Schreibtisch neben die Postablage, um über dieses Angebot eine Nacht zu schlafen.

Ehemann E von A sieht den frankierten Brief und gibt ihn mit der Annahme, ganz in As Interesse zu handeln, der gemeinsamen zwölfjährigen Tochter T. T vergisst jedoch an diesem Tag den Brief und wirft ihn daher erst zwei Tage später, am 23.02.2021, in den Briefkasten von B.

B erhält das Angebot und ist erfreut. Daraufhin schreibt er am 24.2.2021 einen Brief an A, indem er das Angebot annimmt. Mit Datum versehen wirft B seinen Brief in den nächsten Postbriefkasten. An diesem Tag erhält der Brief auch den Poststempel. Aufgrund einer massenhaften Erkrankung von Zustellern landet der Brief aber erst am 3.3.2021 bei A im Briefkasten. Auf dem Brief ist deutlich das Datum des Poststempels zu lesen.

Als A den Brief erhält, erkennt sie, dass der Brief wohl von ihrem Ehemann abgeschickt wurde. Zwar ist A der Meinung an diesen unabsichtlichen abgeschickten Brief nicht gebunden zu sein, denkt sich jedoch auch, dass Bs Annahme eh zu spät erklärt wurde.

Nachdem B eine Woche darauf gewartet hat, dass A den Kaufpreis zahlt und das Bild abholt, geht er zu A und fordert sie auf den Kaufpreis zu zahlen. Da stellt sich heraus, dass A den Brief nicht willentlich abgeschickt hat und dass Bs Annahme zu spät ankam. B, der meint er könne nichts für die Verspätung der Annahme, besteht auf die Kaufpreiszahlung, A meint hingegen nie einen Kaufvertrag geschlossen zu haben.

Kann B von A den Kaufpreis verlangen?

Fall 5: (Zur Übung, wird nicht im Kurs besprochen)

Da Aktienhändlerin Antonia (**A**) vielbeschäftigt ist, bittet sie ihre geschäftstüchtige Freundin Stella (**S**), in ihrem Namen eine prestigeträchtige Uhr zu kaufen. Da A jedoch wegen des Crashes an den Finanzmärkten der Jahresbonus gestrichen wurde, dürfe die Uhr keinesfalls mehr als 7.000 € kosten. S entdeckt am darauffolgenden Tag bei Juwelierin Julia (**J**) im Schaufenster eine schöne Rolex Submariner, die 8.000 € kostet. S ist der Ansicht, dass dies eine einmalige Gelegenheit sei und dass A daran nicht zugrunde gehen werde. Daher betritt sie das Juweliergeschäft und meint zu J, dass sie von A bevollmächtigt sei und in deren Namen die Uhr kaufen wolle. J erklärt sich erfreut einverstanden. Als J am nächsten Tag die Rolex bei A abliefern will, erklärt A, dass sie von dem Geschäft nichts wissen wolle. J besteht hingegen auf Kaufpreiszahlung. J fragt daher ihre Nichte Nina (**N**), die Jura an der Freien Universität Berlin studiert, welche Ansprüche ihr gegen A oder S zustehen. Insbesondere will sie wissen, ob sie auch die 800 €, die sie bei dem Geschäft als Gewinn erzielt hätte (ihr Einkaufspreis liegt bei 7.200 €), verlangen kann. Außerdem sind J Fahrtkosten in Höhe von 30 € entstanden.

Frage 1: Erstellen Sie das Gutachten der N.

Abwandlung 1:

Nach dem Vertragsschluss mit **S** erfährt **J** durch Zufall, dass S nur bevollmächtigt war, eine Uhr für 7.000 € zu kaufen. Dies kommt ihr ganz gelegen, da mittlerweile ihre beste Freundin Gefallen an der Uhr gefunden hat. Sie ruft daher bei A an und erklärt, dass sie ihre Willenserklärung „zurückziehe“. A meint, dass sie die Uhr doch ganz gerne hätte.

Frage 2: Hat A gegen J einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Uhr?

Abwandlung 2:

A ruft nun zunächst bei J an und erklärt: „Ich bevollmächtige hiermit die S, eine Uhr in meinem Namen zu erwerben.“ Einige Tage später beauftragt sie S damit, eine Uhr,

die maximal 7.000 € kosten dürfe, zu kaufen. S sucht das Geschäft der J auf und kauft die Rolex für 8.000 €.

Frage 3: Hat J gegen A einen Anspruch auf Zahlung von 8.000 €?

Abwandlung 3:

S kauft diesmal eine Rolex für 7.000 €. Allerdings erwähnt sie den Namen der A nicht. Vielmehr gibt sie nur die Adresse der A als Lieferadresse an. Als J am nächsten Tag die Uhr ausliefert, trifft sie sowohl A als auch S an. Von J zur Zahlung aufgefordert erklärt S: "Es ist ja wohl klar, dass die A Vertragspartnerin werden sollte. Ich als Politikwissenschaftlerin kann mir doch niemals eine so teure Uhr leisten. Ich will jedenfalls nichts mit dem Vertrag zu tun haben! Hier liegt ein Irrtum vor." A erklärt, dass ihr eine Rolex zu angeberisch sei, weshalb sie kein Interesse an ihr habe.

Frage 4: Hat J gegen A oder S einen Anspruch auf Zahlung von 7.000 €?